

C-425/22

Vorlage zur Vorabentscheidung

Eingangsdatum:

28. Juni 2022

Vorlegendes Gericht:

Kúria (Ungarn)

Datum der Vorlageentscheidung:

7. Juni 2022

Klägerin:

MOL Magyar Olaj- és Gázipari Nyrt.

Beklagte:

Mercedes-Benz Group AG

[nicht übersetzt]

Beschluss der Kúria (Oberster Gerichtshof, Ungarn)

als Revisionsgericht

[nicht übersetzt]

Klägerin: MOL Magyar Olaj- és Gázipari Nyrt. ([nicht übersetzt] Budapest [nicht übersetzt])

Beklagte: Mercedes-Benz Group AG ([nicht übersetzt] Stuttgart, Deutschland)

Gegenstand des Verfahrens: Schadensersatz

Revisionsführerin: Klägerin

Bezeichnung des zweitinstanzlichen Gerichts [nicht übersetzt]:

Fővárosi Ítéltábla (Hauptstädtisches Tafelgericht, Ungarn)
[nicht übersetzt]

Bezeichnung des erstinstanzlichen Gerichts [nicht übersetzt]:

Fővárosi Törvényszék (Hauptstädtischer Gerichtshof, Ungarn)
[nicht übersetzt]

Tenor

Die Kúria (Oberster Gerichtshof) leitet zu folgenden Fragen ein Vorabentscheidungsverfahren beim Gerichtshof der Europäischen Union ein:

1. Begründet der Ort des Sitzes der Muttergesellschaft als Ort des schädigenden Ereignisses im Sinne von Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (im Folgenden: Brüssel-Ia-Verordnung) die gerichtliche Zuständigkeit, wenn eine Muttergesellschaft mit einer Klage auf Schadensersatz wegen wettbewerbswidrigen Verhaltens eines Unternehmens ausschließlich den Ersatz von Schäden begehrt, die ihren Tochtergesellschaften im Zusammenhang mit dem wettbewerbswidrigen Verhalten entstanden sind?

2. Ist es im Rahmen der Anwendung von Art. 7 Abs. 2 der Brüssel-Ia-Verordnung von Bedeutung, dass zum Zeitpunkt der verschiedenen streitgegenständlichen Erwerbe nicht alle Tochtergesellschaften zur Unternehmensgruppe der Muttergesellschaft gehörten?

[nicht übersetzt]

Gründe

Gegenstand des Rechtsstreits und relevanter Sachverhalt

- 1 In ihrem rechtskräftigen Beschluss in der Wettbewerbssache AT.39824 vom 19. [Juli] 2016 stellte die Europäische Kommission fest, dass die in Deutschland ansässige Beklagte zusammen mit mehreren anderen Unternehmen in der Zeit vom 17. Januar 1997 bis zum 18. Januar 2011 an einem Kartell beteiligt war, indem sie die Höhe der Bruttolistenpreise im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums für ihre mittelschweren (6 bis 16 Tonnen) und schweren (über 16 Tonnen) Lastkraftwagen abstimmte und damit fortdauernd gegen das Verbot des Art. 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEUV) und des Art. 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verstieß.
- 2 Die Klägerin ist eine an der Budapester Börse notierte offene Aktiengesellschaft mit Sitz in Ungarn, die die letztendliche Kontrolle über die zur MOL-Gruppe gehörenden Mitgliederunternehmen ausübt. Sie ist Mehrheitseigentümerin

zahlreicher Handelsgesellschaften oder übt anderweitig die alleinige Kontrolle über diese aus. Dazu gehören etwa auch die Unternehmen MOLTRANS mit Sitz in Ungarn, INA mit Sitz in Kroatien, Panta und Nelsa mit Sitz in Italien, ROTH mit Sitz in Österreich und SLOVNAFT mit Sitz in der Slowakei. Während des in dem genannten Beschluss der Europäischen Kommission festgestellten Zeitraums der Zuwiderhandlung kauften oder leasen diese Tochtergesellschaften der Klägerin mittelbar von der Beklagten insgesamt 71 Lastkraftwagen in verschiedenen Mitgliedstaaten.

- 3 Mit ihrer Klage begehrte die Klägerin die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 530 851 Euro zuzüglich Zinsen und Nebenkosten mit der Begründung, dass das von der Europäischen Kommission festgestellte Preiskartell zu einer Erhöhung der Kosten bestimmter Lastkraftwagen bei ihren Tochtergesellschaften um diesen Betrag geführt habe. Als kontrollierendes Mitglied der Unternehmensgruppe begehrte sie unter Berufung auf den Grundsatz der wirtschaftlichen Einheit, die Schadensersatzansprüche der Tochtergesellschaften selbständig gegen die Beklagte geltend zu machen. Die gerichtliche Zuständigkeit stütze sie aufgrund von Art. 7 Abs. 2 der Brüssel-Ia-Verordnung auf ihren eigenen Sitz als Mittelpunkt der wirtschaftlichen und vermögensrechtlichen Interessen der Unternehmensgruppe und damit auf den Ort, an dem das schädigende Ereignis endgültig eingetreten sei. Die von den Tochtergesellschaften erlittenen Schäden seien ihr selbst als kontrollierendes Unternehmen der Unternehmensgruppe entstanden.
- 4 Die Beklagte erhob eine Einrede der Unzuständigkeit und bestritt, dass die angeführte Bestimmung die gerichtliche Zuständigkeit begründe.
- 5 Mit Beschluss des erstinstanzlichen Gerichts wurde das Verfahren von Amts wegen eingestellt. Das Gericht führte aus, dass nach der maßgeblichen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden: Gerichtshof) das Vorliegen des besonderen Grundes der Zuständigkeit gemäß Art. 7 Abs. 2 der Brüssel-Ia-Verordnung restriktiv auszulegen sei und nur bei Bestehen einer besonders engen Beziehung festgestellt werden könne. Es verwies darauf, dass im Falle eines Kartells der Ort des schadensbegründenden Ereignisses nicht festgestellt werden könne, da es sich um einen bei Treffen und Besprechungen in verschiedenen Mitgliedstaaten geschlossenen Komplex von Vereinbarungen handle. Daher war das erstinstanzliche Gericht der Ansicht, dass geprüft werden müsse, ob Ungarn als Ort des schädigenden Ereignisses bestimmt werden könne. In diesem Zusammenhang stellte das erstinstanzliche Gericht fest, dass der Schaden der Klägerin tatsächlich in Form eines sogenannten rein finanziellen Schadens eingetreten sei, und verwies vor diesem Hintergrund auf die im Urteil vom 10. Juni 2004, Kronhofer (C-168/02, EU:C:2004:364) dargelegte Rechtsauslegung des Gerichtshofs, wonach nicht schon deshalb der Ort des Wohnsitzes (im vorliegenden Fall des Sitzes) des Klägers der Ort des schädigenden Ereignisses ist, weil dem Kläger durch Verlust von Vermögensbestandteilen in einem anderen Mitgliedstaat ein Schaden entstanden ist. Außerdem führte es aus, dass Entscheidungen des Gerichtshofs im Rahmen

von Klagen auf Ersatz des durch eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht verursachten Schadens im Bereich der gerichtlichen Zuständigkeit nicht anwendbar seien, da im vorliegenden Fall nicht die Klägerin, sondern ihre in anderen Mitgliedstaaten der Union ansässigen Tochtergesellschaften die Lastkraftwagen erwarben und die tatsächlichen Geschädigten der verzerrten Preisbildung seien, so dass der Sitz der Klägerin als kontrollierendes Mitglied der Unternehmensgruppe in Ermangelung eines geeigneten Anknüpfungspunktes nicht die hinreichend enge Beziehung zwischen dem verfahrensgegenständlichen Rechtsstreit und dem ungarischen Gericht herstelle und daher nicht die Zuständigkeit aufgrund des Sitzes der Klägerin begründe.

- 6 Mit Beschluss des mit der von der Klägerin eingelegten Berufung befassten zweitinstanzlichen Gerichts wurde der Beschluss des erstinstanzlichen Gerichts bestätigt. In Anbetracht der Berufungsbegründung stellte es fest, dass nicht die Klägerin die Lastkraftwagen erworben habe und diese sich in ihrer Klageschrift ausschließlich darauf berufen habe, dass für die Beurteilung der gerichtlichen Zuständigkeit der Mittelpunkt ihrer Interessen und ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ausschlaggebend sei, so dass der Ort des schädigenden Ereignisses der Ort sei, an dem die Klägerin als Muttergesellschaft ihren Sitz habe. Ergänzend zu den Gründen des erstinstanzlichen Gerichts führte das Gericht aus, dass der Grundsatz der wirtschaftlichen Einheit nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs nur für die Haftungsbegründung im Zusammenhang mit Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht angewendet und nicht umgekehrt in Bezug auf den Geschädigten ausgelegt werden könne. Nach Ansicht des zweitinstanzlichen Gerichts wird der Standpunkt der Klägerin auch nicht durch die von ihr angeführte Rechtsprechung gestützt. Es wies darauf hin, dass für Art. 7 Nr. 2 der Brüssel-Ia-Verordnung der Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, maßgeblich sei, und für dessen Bestimmung auf den Ort abzustellen sei, an dem das geschädigte [Unternehmen] und nicht das [kontrollierende] Unternehmen seinen Sitz hat, wobei die Umstände des von ihm abgeschlossenen Geschäfts zu berücksichtigen seien. Für die Feststellung der Zuständigkeit seien daher der Unternehmensbegriff und der Grundsatz der wirtschaftlichen Einheit, auf die sich die Klägerin berufe, unerheblich, da die Frage der gerichtlichen Zuständigkeit nicht von der Frage beeinflusst werde, welches Rechtssubjekt das Kontrollrecht gegenüber dem Geschädigten ausübe. In Übereinstimmung mit dem erstinstanzlichen Gericht wies es nachdrücklich darauf hin, dass im vorliegenden Fall nicht die Klägerin die vom Kartell betroffenen Lastkraftwagen gekauft und bezahlt habe, sondern ihre Tochtergesellschaften, so dass der Schaden nicht bei ihr, sondern bei den Tochtergesellschaften eingetreten sei, im Einklang mit der Rechtsauslegung des Gerichtshofs in seinem Urteil vom 21. Mai 2015, CDC Hydrogen Peroxide (C-352/13, EU:C:2015:335) aber die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts auf den Schaden des Unternehmens beschränkt sei, dessen Sitz in seinem Zuständigkeitsbereich liegt, so dass der Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, als Anknüpfungspunkt auch nicht dadurch geändert werden könne, dass der durch die Zuständigkeitsvorschriften nicht

anerkannte Grundsatz der wirtschaftlichen Einheit aufseiten des Geschädigten angewandt werde.

- 7 Die Klägerin hat gegen den Beschluss des zweitinstanzlichen Gerichts Revision eingelegt und beantragt, diesen Beschluss aufzuheben und die angerufenen Gerichte zu verpflichten, das Verfahren fortzusetzen. Die Klägerin macht geltend, dass die angerufenen Gerichte Art. 7 Nr. 2 der Brüssel-Ia-Verordnung falsch ausgelegt und das Verfahren rechtswidrigerweise eingestellt hätten. Der Grundsatz der wirtschaftlichen Einheit sei auch für die Feststellung der Zuständigkeit relevant, da die Klägerin als alleiniges kontrollierendes Unternehmen der Unternehmensgruppe die wirtschaftliche Strategie der Mitgliederunternehmen festlege, durch die sie unmittelbar von deren gewinnbringendem oder auch verlustbringendem Betrieb betroffen sei. Der Begriff des Unternehmens sei somit einheitlich auszulegen. Detailliert hat sie die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu Zuständigkeitsfragen in den Verfahren wegen durch Zuwiderhandlungen gegen die Wettbewerbsvorschriften verursachten Schäden dargelegt. Das zweitinstanzliche Gericht habe die oben angeführte Rechtssache CDC Hydrogen Peroxide falsch ausgelegt, da, wie der Gerichtshof in dieser Rechtssache festgestellt habe, der Erwerb streitiger Forderungen zwar tatsächlich nicht geeignet sei, die verschiedenen Ansprüche vor einem Gericht geltend zu machen, der Begriff der wirtschaftlichen Einheit aber genau diese Beziehung herstelle.
- 8 Die Beklagte hat in ihrer Revisionserwiderng beantragt, den streitigen Beschluss aufrechtzuerhalten. Sie wies darauf hin, dass die Klägerin keinen der von dem Kartell betroffenen Lastkraftwagen erworben habe, so dass ihr kein Schaden entstanden sei. Der Grundsatz der wirtschaftlichen Einheit, auf den sich die Klägerin berufe, könne nicht in der von der Klägerin vorgetragenen Art und Weise ausgelegt werden, dafür gebe es weder eine Grundlage in den Rechtsvorschriften noch eine durch den Gerichtshof bestätigte Grundlage: Keine der Entscheidungen des Gerichtshofs enthalte die Anwendbarkeit des Grundsatzes aufseiten des Geschädigten, so z. B. auch nicht das nach Erlass des streitigen Beschlusses ergangene Urteil vom 6. Oktober 2021, Sumal (C-882/19, EU:C:2021:800). Dieses Urteil enthalte keine Feststellungen, die die Anwendung des Grundsatzes der wirtschaftlichen Einheit aufseiten der Klägerin stützen würde. Im Zusammenhang mit den einschlägigen Entscheidungen des Gerichtshofs hat sie die früheren Ausführungen wiederholt, die im Wesentlichen der Auslegung der unterinstanzlichen Gerichte entsprechen.

Nationale und unionsrechtliche Vorschriften

- 9 Gemäß Art. 101 Abs. 1 AEUV sind mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und

eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken.

- 10 Nach Art. 7 Abs. 2 der Brüssel-Ia-Verordnung kann eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden, wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder eintreten droht;
- 11 Gemäß § 240 Abs. 1 des A polgári perrendtartásról szóló 2016. évi CXXX. törvény (Gesetz Nr. CXXX von 2016 über die Zivilprozessordnung, im Folgenden: Zivilprozessordnung) stellt das Gericht das Verfahren – in jeder Phase des Verfahrens – von Amts wegen ein, wenn
- b)* für die Zuständigkeit der ungarischen Gerichte kein Zuständigkeitsgrund festgestellt werden kann; jedoch kann die Zuständigkeit mit dem Eintritt der beklagten Partei in das Verfahren begründet werden, es sei denn,
 - ba)* sie reicht keine schriftliche Klagebeantwortung ein, oder
 - bb)* sie erhebt die Einrede der Unzuständigkeit.

Rechtsprechung des Gerichtshofs

- 12 In seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Gerichtshof in mehreren Fällen Fragen der Zuständigkeit für Verfahren im Zusammenhang mit dem Ersatz für Kartellschäden geprüft.
- 13 In der Rechtssache C-352/13, CDC Hydrogen Peroxide, hat der Gerichtshof in Bezug auf die Bestimmung des Ortes des schadensbegründenden Ereignisses ausgeführt, dass die darauf gestützte Zuständigkeit die Ermittlung eines konkreten Geschehens im Zuständigkeitsbereich des angerufenen Gerichts voraussetzt, bei dem das Kartell definitiv gegründet oder eine Absprache getroffen wurde, die für sich allein das ursächliche Geschehen für den einem Käufer angeblich verursachten Schaden bildete (Urteil vom 21. Mai 2015, CDC Hydrogen Peroxide, C-352/13, EU:C:2015:335, Rn. 50). Im konkreten Fall konnte jedoch angesichts des Umstands, dass die Kartellvereinbarungen fortdauernd an verschiedenen Orten und auf unterschiedliche Weise getroffen wurden, die Zuständigkeit nicht in dieser Weise begründet werden. Hingegen ist der Ort des Eintritts (der Verwirklichung) des Schadens der Ort, an dem das schadensbegründende Ereignis seine schädigende Wirkung entfaltet.
- 14 In seinem Urteil in der Rechtssache C-27/17, flyLAL-Lithu [a]nian Airlines, hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass der Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, nicht so weit ausgelegt werden kann, dass er jeden Ort erfasst, an dem die schädlichen Folgen eines Umstands spürbar werden können,

der bereits einen Schaden verursacht hat, der tatsächlich an einem anderen Ort entstanden ist, so dass der Ort nicht erfasst wird, an dem dem Geschädigten ein Vermögensschaden in der Folge eines in einem anderen Vertragsstaat entstandenen und dort von ihm erlittenen Erstschadens zugefügt wurde (Urteil vom 5. Juli 2018, flyLAL-Lithuanian Airlines, C-27/17, EU:C:2018:533, Rn. 32).

- 15 Die Rechtssache Tibor-Trans, C-451/18, war das erste Vorabentscheidungsverfahren im Zusammenhang mit dem auch im vorliegenden Rechtsstreit in Rede stehenden sogenannten LKW-Kartell. Im Urteil Tibor-Trans vom 29. Juli 2019 (C-451/18, EU:C:2019:635, Rn. 25) hat der Gerichtshof festgestellt, dass mit dem Ausdruck „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“ sowohl der Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs als auch der Ort des für den Schaden ursächlichen Geschehens gemeint ist, so dass der Beklagte nach Wahl des Klägers vor dem Gericht eines dieser beiden Orte verklagt werden kann. Der Gerichtshof führte weiter aus, dass der im Ausgangsverfahren geltend gemachte Schaden sich im Wesentlichen aus den Mehrkosten ergibt, die wegen der künstlich überhöhten Preise gezahlt wurden; infolgedessen stellt er sich als unmittelbare Folge der Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV dar und ist somit ein unmittelbarer Schaden, der grundsätzlich die Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaats begründen kann, in dessen Hoheitsgebiet sich der Schadenserfolg verwirklicht hat (Urteil vom 29. Juli 2019, Tibor-Trans, C-451/18, EU:C:2019:635, Rn. 31) Wenn sich der von dem wettbewerbswidrigen Verhalten betroffene Markt in dem Mitgliedstaat befindet, in dessen Hoheitsgebiet der behauptete Schaden entstanden sein soll, so liegt der Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs für die Zwecke der Anwendung von Art. 7 Abs. 2 der Brüssel-Ia-Verordnung in diesem Mitgliedstaat (Urteil vom 29. Juli 2019, Tibor-Trans, C-451/18, EU:C:2019:635, Rn. 33). Dieses Ergebnis entspricht nämlich den Zielen der Nähe und Vorhersehbarkeit der Zuständigkeitsregeln, da zum einen die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem sich der betroffene Markt befindet, am besten in der Lage sind, solche Schadensersatzklagen zu prüfen, und zum anderen ein Wirtschaftsteilnehmer, der sich wettbewerbswidrig verhält, vernünftigerweise damit rechnen kann, dass er vor den Gerichten des Ortes verklagt wird, an dem seine Verhaltensweisen die Regeln eines gesunden Wettbewerbs verfälscht haben (Urteil vom 29. Juli 2019, Tibor-Trans, C-451/18, EU:C:2019:635, Rn. 34).
- 16 In der Rechtssache C-30/20, Volvo u. a., entwickelte der Gerichtshof seine Rechtsprechung mit der Feststellung weiter, dass Art. 7 Abs. 2 der Brüssel-Ia-Verordnung dahin auszulegen ist, dass für eine Klage auf Ersatz eines Schadens, der durch gegen Art. 101 AEUV verstoßende Absprachen über Preise und Preiserhöhungen für Gegenstände verursacht worden ist, innerhalb des von diesen Absprachen betroffenen Marktes international und örtlich unter dem Gesichtspunkt des Ortes der Verwirklichung des Schadenserfolgs entweder dasjenige Gericht zuständig ist, in dessen Bezirk das Unternehmen, das sich für geschädigt erachtet, die von den genannten Absprachen betroffenen Gegenstände gekauft hat, oder – wenn das betroffene Unternehmen die Gegenstände an mehreren Orten gekauft hat – dasjenige Gericht, in dessen Bezirk sich der Sitz

dieses Unternehmens befindet (Urteil vom 15. Juli 2021, Volvo u. a., C-30/20, EU:C:2021:604, Rn. 43).

- 17 In der Rechtssache Sumal, C-882/19, stellte der Gerichtshof fest, dass das Opfer einer wettbewerbswidrigen Verhaltensweise eines Unternehmens eine Schadensersatzklage sowohl gegen eine Muttergesellschaft, die von der Kommission wegen dieser Verhaltensweise in einem Beschluss mit einer Sanktion belegt wurde, als auch gegen eine Tochtergesellschaft dieser Gesellschaft, die von diesem Beschluss nicht betroffen ist, erheben kann, sofern sie zusammen eine wirtschaftliche Einheit bilden (Urteil vom 6. Oktober 2021, Sumal, C-882/19, EU:C:2021:800, Rn. 67). Wenn sich der von dem wettbewerbswidrigen Verhalten betroffene Markt in dem Mitgliedstaat befindet, in dessen Hoheitsgebiet der behauptete Schaden entstanden sein soll, so liegt der Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs für die Zwecke der Anwendung von Art. 7 Nr. 2 der Brüssel-Ia-Verordnung in diesem Mitgliedstaat (Urteil vom 6. Oktober 2021, Sumal, C-882/19, EU:C:2021:800, Rn. 66).

Begründung der Vorlage an den Gerichtshof

- 18 Die Kúria ist der Ansicht, dass die Beantwortung der vorgelegten Fragen sowohl für die Entscheidung des bei ihr anhängigen Rechtsstreits als auch für die einheitliche Auslegung und Anwendung von Art. 7 Nr. 2 der Brüssel-Ia-Verordnung erforderlich ist. Es gibt in diesem Zusammenhang keine gefestigte Rechtsprechung des Gerichtshofs bzw. keine möglichen Antworten, bei denen „für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt“ (Urteil vom 6. Oktober 1982, CILFIT u. a., 283/81, EU:C:1982:335, Rn. 21).
- 19 Nach Auffassung des mit dem vorliegenden Rechtsstreit befassten zweitinstanzlichen Gerichts ist das ungarische Gericht für die Entscheidung des von der Muttergesellschaft eingeleiteten Verfahrens nicht zuständig. Ein Verfahren vor einem ungarischen Gericht wegen des Anspruchs auf Schadensersatz im Zusammenhang mit Verträgen, die im Wesentlichen von im Ausland ansässigen Unternehmen in Bezug auf Kraftfahrzeuge außerhalb Ungarns geschlossen wurden, widerspräche den Interessen der Verfahrensökonomie und -wirksamkeit. Die Klägerin sei auch nicht mittelbare Käuferin der Lastkraftwagen; der Schaden sei nicht bei der Muttergesellschaft, sondern bei deren Tochtergesellschaften eingetreten; der Muttergesellschaft sei nur ein finanzieller Schaden entstanden, der die Zuständigkeit des Gerichts des Sitzes als Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, nicht begründen könne. Die Klägerin habe die Zuständigkeit des ungarischen Gerichts nicht auf Erwerbe in Ungarn, sondern auf den Mittelpunkt der Interessen und der wirtschaftlichen Tätigkeit der Unternehmensgruppe gestützt, was nicht die Zuständigkeit des Gerichts nach Art. 7 Nr. 2 der Brüssel-Ia-Verordnung begründe.
- 20 Es ist unstrittig, dass der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung den Grundsatz der wirtschaftlichen Einheit entwickelt hat, wonach das Opfer eines

wettbewerbswidrigen Verhaltens eine Schadensersatzklage gegen ein zu einer bestimmten Unternehmensgruppe gehörendes Rechtssubjekt erheben kann. Um das Wettbewerbsrecht wirksam geltend zu machen, kann der Geschädigte somit eine Schadensersatzklage gegen die Muttergesellschaft oder gegen eine ihrer Tochtergesellschaften erheben, und zwar unabhängig davon, in Bezug auf wen von ihnen im Beschluss der Kommission konkret die Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht festgestellt wurde (Urteil vom 6. Oktober 2021, Sumal, C-882/19, EU:C:2021:800).

- 21 Die Rechtsprechung des Gerichtshofs ist auch darin einheitlich, dass den Mitgliedern des Kartells nicht unbekannt sein kann, dass die Käufer der fraglichen Gegenstände im von den Kartellpraktiken betroffenen Markt ansässig sind, so dass sie auf Grundlage des Erfordernisses der Vorhersehbarkeit damit rechnen müssen, dass gegen sie in jedem der betroffenen Mitgliedstaaten Klage erhoben werden kann (Urteil vom 15. Juli 2021, Volvo u. a., C-30/20, EU:C:2021:604, Rn. 38 und 42).
- 22 Der Gerichtshof hat jedoch noch nicht entschieden, ob für die Auslegung von Art. 7 Nr. 2 der Brüssel-Ia-Verordnung der Grundsatz der wirtschaftlichen Einheit auch aufseiten des Geschädigten gilt.
- 23 Auch die Kúria hat sich zu dieser Rechtsfrage noch in keinem Fall geäußert, doch sind bei ihr derzeit mehrere Verfahren mit ähnlichem Gegenstand anhängig, so dass die Beantwortung dieser Frage nicht entbehrlich ist.
- 24 Nach Ansicht der Kúria weist das vorliegende Verfahren die Besonderheit auf, dass die angerufenen Gerichte das Verfahren im Hinblick auf die Unzuständigkeitseinrede der Beklagten eingestellt haben, u. a. mit der Begründung, dass der Muttergesellschaft kein Schaden entstanden sei bzw. der ihren Tochtergesellschaften entstandene Schaden von der Muttergesellschaft nicht als mittelbarer Schaden geltend gemacht werden könne. Auch wenn es sich hierbei um Fragen der Begründetheit des Rechtsstreits handelt, ist ihre Beantwortung jedoch auch im Rahmen der Feststellung der Zuständigkeit nicht entbehrlich, da Vorfrage des Verfahrens ist, ob der Sitz der Muttergesellschaft als Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, im Sinne von Art. 7 Nr. 2 der Brüssel-Ia-Verordnung überhaupt die Zuständigkeit der ungarischen Gerichte begründet, d. h. ob und wie der Grundsatz der wirtschaftlichen Einheit umgekehrt angewendet werden kann.
- 25 Eine weitere Besonderheit des Sachverhalts im konkreten Fall liegt darin, dass während des Zeitraums des durch den Beschluss der Europäischen Kommission festgestellten Preiskartells nicht alle Tochtergesellschaften zur Muttergesellschaft gehörten, so dass sie bei ihren streitgegenständlichen Erwerben auch noch nicht zur Unternehmensgruppe gehörten. Für den Fall, dass der Gerichtshof entscheiden sollte, dass der Sitz der Muttergesellschaft als rechtlicher Umstand geeignet sein sollte, bei Geltendmachung der ihren Tochtergesellschaften entstandenen Schäden die gerichtliche Zuständigkeit aufgrund des Ortes, an dem das schädigende

Ereignis eingetreten ist, zu begründen, stellt sich die Frage, ob der Umstand, dass zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses nicht alle Gesellschaften zur Muttergesellschaft gehörten, relevant ist.

[nicht übersetzt]

Budapest, 7. Juni 2022.

[Unterschriften]

[nicht übersetzt]

ARBEITSDOKUMENT